

Satzung der GLS Energie AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft führt die Firma GLS Energie AG.
- 2) Sie hat ihren Sitz in Bochum.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Gesellschaften, die Strom aus regenerativen Energiequellen herstellen. Die Gesellschaft kann auch Produktionsanlagen selbst betreiben.
- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- 1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) und ist eingeteilt in 100.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennwert).
- 2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht. Jeder Aktionär hat lediglich einen Anspruch auf Ausstellung einer Mehrfachurkunde über alle von ihm gehaltenen Aktien.
- 4) Mehrere Miteigentümer einer Aktie können ihre Rechte nur durch einen von ihnen gemeinsam bevollmächtigten Miteigentümer wahrnehmen.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, zur Finanzierung und zur Erreichung des Gesellschaftszweckes die erforderlichen Maßnahmen, Handlungen und Investitionen vorzunehmen und in beliebiger Höhe Genussrechtskapital auszugeben, Stille Gesellschafter bzw. nachrangige Darlehen aufzunehmen. Die Bedingungen des Genussrechtskapitals, der Stillen Gesellschafter bzw. der nachrangigen Darlehen können durch den Vorstand nach freiem Ermessen festgelegt werden. Die Interessen der sonstigen Kapitalgeber sind angemessen zu berücksichtigen.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Beschlussfassung

- 1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- 2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so entscheidet bei Stimmengleichheit seine Stimme.

§ 6 Geschäftsführung und Geschäftsordnung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung und nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung.
- 2) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- 2) Der Aufsichtsrat kann
 - einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen,
 - einzelne oder alle Vorstandsmitglieder als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 2) Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- 3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ist für dieses Mitglied in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des an die Stelle eintretenden Mitglieds gilt für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- 4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 2) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter im Laufe einer Wahlperiode aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für das Amt des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben.
- 4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates und Zustimmungserfordernisse

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Insbesondere folgende Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern sie einen Betrag (Wert) von € 500.000,00 übersteigen:
 - a) Anschaffung von Investitionsgütern und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich Gewährung von Stillen Beteiligungen und Darlehen an diese;
 - b) Kündigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Zustimmung zu Beschlüssen zur Liquidation von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
 - c) Aufnahme von Fremdmitteln zum Zwecke der Refinanzierung von Beteiligungen.

Der Aufsichtsrat kann in einer insofern dem Vorstand gegebenen Geschäftsordnung auch andere Geschäfte von seiner Genehmigung abhängig machen und auch für die vorstehend unter a) bis c) bezeichneten Geschäftsführungsmaßnahmen ein Zustimmungserfordernis vorsehen, wenn ein Betrag (Wert) von € 500.000,00 unterschritten wird. Einer Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen in keinem Falle Geschäftsführungsmaßnahmen, die einen Betrag (Wert) von € 50.000,00 nicht überschreiten.

§ 11 Einberufung, Beschlussfassung und Niederschrift

- 1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen des Aufsichtsrates finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- 2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- 3) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch durch schriftliche, elektronisch-schriftliche oder mittels Fernkopie durchgeführte Abstimmungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- 4) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.
- 5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dies gilt auch für Wahlen.

- 6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Über Beschlüsse, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter eine Niederschrift anzufertigen, die die an der Abstimmung beteiligten Aufsichtsratsmitglieder, ihre Stimmenabgaben und die gefassten Beschlüsse dokumentiert.
- 7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 12 Vergütung

- 1) Die Aufsichtsratsmitglieder können eine Vergütung erhalten. Über die gesamte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Hauptversammlung. Über die Verteilung der Vergütung auf die einzelnen Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat.
- 2) Die Gesellschaft erstattet Aufsichtsratsmitgliedern die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet sind, Umsatzsteuer auf die Bezüge zu erheben.
- 3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch ihre Tätigkeit entstehenden Auslagen und Aufwendungen.

V. Hauptversammlung

§ 13 Ort und Einberufung

- 1) Die Hauptversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- 2) Sie wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- 3) Eine Einberufung ist entbehrlich, wenn alle Aktionäre und Mitglieder des Aufsichtsrates in der Hauptversammlung erscheinen und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

§ 15 Beschlussfassung

- 1) In der Hauptversammlung gewährt eine Aktie eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktien die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.
- 2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und –

sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt – mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

- 3) Über die Verhandlung wird ein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen. Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine 3/4 oder größere Mehrheit vorschreibt, ist über die Beschlüsse ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 16 Rechnungslegung

- 1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser erteilt dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will. Nach Eingang des Prüfungsberichtes beim Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Prüfungsbericht den anderen Aufsichtsratsmitgliedern zwecks Prüfung zur Kenntnis zu bringen.
- 2) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- 3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Bestellung des Abschlussprüfers, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten sowie die Veröffentlichungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 €.

Nummer 119 /2017 meiner Urkundenrolle

Gemäß § 181 AktG in der gültigen Fassung bescheinige ich hiermit, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut der Satzung der Firma

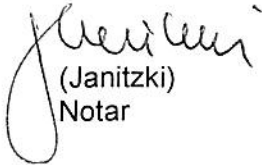
GLS Energie AG
mit Sitz in Bochum

die durch Satzungsänderungsbeschluss vom 15. März 2017 geänderten Bestimmungen der Satzung enthält und dass diese Bestimmungen mit den gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung übereinstimmen.

Ferner bescheinige ich hiermit auf Grund der gleichen Vorschrift, dass die unveränderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Demnach hat die Satzung nach Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister den oben stehenden Wortlaut.

Bochum, 15. März 2017


(Janitzki)
Notar

Es wird bescheinigt, dass vorstehende Abschrift wörtlich mit der mir vorliegenden Urschrift übereinstimmt.

Bochum, den 16. März 2017


(Janitzki)
Notar

